

ANFRAGE von Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau)
betreffend Entsorgungs- und Deponieplanung im Kanton Zürich

Die Beschwerde ans Bundesgericht der KEZO (1C_644/2019) und der Gemeinde Grüningen (1C_648/2019) gegen die vom Kantonsrat am 28. Oktober 2019 beschlossene Richtplananpassung für die geplante Deponie Tägernauer Holz wurde gutgeheissen. Im Urteil des Bundesgerichtes wurde unter anderem festgehalten: «Die aktuelle Abfallplanung des Kantons Zürich stammt aus dem Jahr 1989. Spätestens seit dem Inkrafttreten der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfall) am 1. Januar 2016 hätte der Kanton Zürich seine Abfallplanung aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben, namentlich Art. 4 Abs. 1 VVEA, anpassen und aktualisieren müssen.» Ausserdem wird ausgeführt: «Der neue Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019 - 2022 äussert sich demgegenüber ausführlich zum Bedarf an Deponievolumen, verzichtet aber gänzlich auf die Berücksichtigung der Deponiestandorte. In dieser Hinsicht entspricht die Deponieplanung des Kantons Zürich nicht hinreichend den bundesrechtlichen Vorgaben.»

In der Folge wurden die vorgesehenen Richtplananpassungen «Entsorgung» sistiert und im Juni 2021 startete das AWEL mit dem Projekt «Gesamtschau neue Deponiestandorte Kanton Zürich, welche bestehende Festlegungen neu bewerten und wichtige Grundsatzfragen klären soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die detaillierten Zielsetzungen und vor allem der Zeitplan der genannten Arbeitsgruppe «Gesamtschau»?
2. Werden bei der Erarbeitung dieser «Gesamtschau» die veränderten Rahmenbedingungen der Abfallplanung berücksichtigt und auch die bisherigen Standorte und Bedürfnisse evaluiert?
3. Auf welchen Volumenprognosen basieren die Planungsüberlegungen der Arbeitsgruppe bzw. wie werden diese ermittelt?
4. Bislang galt die Maxime, dass die Entsorgung des nicht weiter verwertbaren Abfalls regional stattfinden soll (Kreismodell) und keine überregionale Verlagerung innerhalb des Kantons oder gar über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen soll. Hat sich an dieser Maxime etwas geändert?
5. Es geht offenbar nur um neue Standorte bzw. um das zusätzlich benötigte Deponievolumen. Warum werden die jetzt im Richtplan eingetragenen Standorte, die noch nicht realisiert bzw. in Betrieb sind, in dieser Evaluation nicht berücksichtigt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass auf Basis der Richtplanung 2009 bereits Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen werden, obwohl eine Gesamtschau erforderlich scheint?
7. Wie sieht der genaue Zeitplan in Bezug auf die Überarbeitung der Richtplanung «Entsorgung» aus und findet die Koordination mit laufenden Gestaltungsplanverfahren statt?

Jörg Kündig
Elisabeth Pflugshaupt